

**15. Wahlperiode**

---

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**  
**Neuntes Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Senat von Berlin  
GesSozV - II C 42 - 5330/2-3  
Telefon 9(0)28-2833

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Neuntes Gesetz zur Änderung des Berliner  
Kammergesetzes

#### A. Problem

Mit der Einführung des Absatzes 5 a in § 291 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen vom 22. Juni 2005 haben die Länder die Stellen, die für die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise und die Bestätigung berufsbezogener Attribute zuständig sind, zu bestimmen.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung von Versorgungseinrichtungen durch die Kammern bietet den Mitgliedern beteiligter Kammern anderer Länder keine gleichberechtigte Teilhabe, engt die Selbständigkeit des Handelns der Versorgungseinrichtungen ein, wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Wesentlichkeitsgebot nur zum Teil gerecht und lässt die Möglichkeit der Errichtung einer selbständigen Versorgungseinrichtung nicht zu.

In der Vergangenheit hat es wiederholt Probleme hinsichtlich der Aufbewahrung und Verwaltung von herrenlosen Patientenunterlagen gegeben. Das Abgeordnetenhaus hat den Senat mit Beschluss vom 29. Januar 2004 aufgefordert, eine Gesetzesregelung zur datenschutzgerechten Verwaltung von herrenlosen Patientenunterlagen herbeizuführen.

#### B. Lösung

Entsprechend der Vorgabe des § 291 a Abs. 5 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch schafft die geplante Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Berliner

Kammergesetzes die Voraussetzungen für die Einführung eines elektronischen Heilberufsausweises und normiert zugleich die Verpflichtung zur Ausstellung und Ausgabe der Ausweise und zur Bestätigung berufsbezogener Attribute mit einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen des Signaturgesetzes.

Die umfassende Änderung des § 4 b des Berliner Kammergesetzes stellt die gleichberechtigte und demokratisch legitimierte Teilhabe der Mitglieder beteiligter Kammern anderer Länder sicher. Darüber hinaus verbessert der Gesetzentwurf die Handlungsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen, indem diesen Teilrechtsfähigkeit zuerkannt, die Organe der Versorgungseinrichtungen gesetzlich geregelt und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Organs übertragen wird. Die Vermögensmassen von Kammer und Versorgungseinrichtung werden mit Wirkung für das Außenverhältnis rechtlich getrennt, um gegenseitige Haftungsrisiken auszuschließen. Außerdem wird dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip dadurch Rechnung getragen, dass die wesentlichen Regelungen zu den Versorgungseinrichtungen gesetzlich normiert werden, das Gestaltungsrecht der berufsständischen Selbstverwaltung hierdurch jedoch nicht aufgehoben wird; es obliegt weiterhin dem Satzungsgeber, die gesetzlichen Vorgaben des Kammergesetzes in den jeweiligen Satzungen der Versorgungseinrichtungen näher auszugestalten. Schließlich eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen errichten zu können.

Die Regelung des § 4 a Abs. 2 des Gesetzentwurfes kommt der Aufforderung des Abgeordnetenhauses nach, eine Gesetzesregelung zur datenschutzgerechten Verwaltung von herrenlosen Patientenunterlagen herbeizuführen. Die Änderung sorgt damit für die notwendige Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich der Frage, wie zu verfahren ist, wenn das Kammermitglied im Falle einer Praxisaufgabe seiner Verpflichtung aus den einschlägigen Berufsordnungen zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Patientenunterlagen nicht nachkommt.

### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Die Übertragung der Ausstellung und Ausgabe der Heilberufsausweise auf die Kammern entspricht den bereits bestehenden und geplanten Regelungen der anderen Länder. Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft der Berufsangehörigen sind die Kammern die geeigneten Stellen für die Ausgabe der Heilberufsausweise sowie für die Bestätigung

berufsbezogener Attribute. Sie können alle Berufsangehörigen erfassen. Alternative Regelungen kommen nicht in Betracht.

Zu der umfassenden Änderung der Vorschriften über die Versorgungseinrichtungen gibt es keine Alternative. Satzungsrechtliche Lösungen werden den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.

Aufgrund der Aufforderung des Abgeordnetenhauses, eine gesetzliche Regelung zur Verwaltung von herrenlosen Patientenunterlagen herbeizuführen, kommt eine normersetzende Variante nicht in Betracht. Zudem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine einvernehmliche Lösung nicht zu erzielen ist. Auch eine Bundesratsinitiative zur Schaffung einer bundesrechtlichen Vorschrift stellt keine Alternative dar. Eine Länderumfrage hat ergeben, dass in den anderen Ländern kein Regelungsbedarf besteht.

#### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Für die Kammern entstehen Kosten durch die Ausstellung und Ausgabe der Heilberufsausweise und möglicherweise durch die Verwaltung und Verwahrung herrenloser Patientenunterlagen. Diese Kosten können über Gebühren finanziert werden.

#### E. Gesamtkosten

Keine

#### F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

#### G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.

Der Senat von Berlin  
GesSozV II C 42 - 5330/2-3  
Telefon 9(0)28-2833

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über das Neunte Gesetz zur Änderung des Berliner Kammergesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Neuntes Gesetz  
zur Änderung des Berliner Kammergesetzes  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Kammergesetz in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Bestätigung berufsbezogener Attribute, auszustellen und auszugeben, wobei sie vorhandene Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen und mit anderen Kammern in Berlin oder länderübergreifend zusammenarbeiten können,“

b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

2. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber haben bei Aufgabe ihrer Praxis dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 1 Nr. 3 gefertigten Aufzeichnungen und sonstigen Patientenunterlagen

nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. Kommen die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber dieser Pflicht nicht nach, ist die zuständige Kammer im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung befugt, die Unterlagen zu verwahren und zu verwalten oder durch Dritte verwahren und verwalten zu lassen. Die Kammern können zu diesem Zweck auch gemeinsame Einrichtungen errichten oder nutzen.“

b) Der bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

3. § 4 b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Kammern können durch Beschluss der Delegiertenversammlung unselbständige Versorgungseinrichtungen zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung ihrer Hinterbliebenen schaffen. Beschließt die Delegiertenversammlung einer Kammer mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ihrer Mitglieder, dass die Versorgungseinrichtung rechtlich selbständig sein soll, kann das Land Berlin ersucht werden, durch Gesetz eine Versorgungseinrichtung als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten oder eine bestehende Versorgungseinrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln; mit der Errichtung oder der Umwandlung entfällt das Recht der jeweiligen Kammer nach Satz 1. Die Absätze 3 bis 17 finden auf eine Versorgungseinrichtung nach Satz 2 keine Anwendung.

(3) Die Kammern können ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtungen der Kammern zu werden. Dies gilt auch für Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten. Für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkraft tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Mitgliedschaft in den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein.

(4) Die Kammern können durch Anschlusssatzung, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, oder durch vom Land Berlin abzuschließenden Vertrag Angehörige anderer Kammern desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sich einer anderen Versorgungseinrichtung desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufs eine gemeinsame unselbständige Versorgungseinrichtung schaffen. Die Beteiligung aller Mitglieder an den Organen der Versorgungseinrichtung, entsprechend dem Anteil der Mitglieder aus den beteiligten Kammerbereichen an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung, muss durch entsprechende Regelungen in der Anschlusssatzung oder in dem Vertrag sichergestellt sein. Der Anteil der Beteiligung ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am Anfang der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die beteiligten Kammerbereiche müssen durch mindestens ein Mitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein.

(5) Die Versorgungseinrichtung hat folgende Organe:

1. die Vertreterversammlung,
2. den Verwaltungsausschuss als geschäftsführendes Organ und
3. den Aufsichtsausschuss als Aufsicht führendes Organ.

Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung angehören müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 entsprechend. Der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und

der Versorgungseinrichtung angehören müssen, jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstandes der jeweiligen Kammer sein dürfen. Die Vertreterversammlung beschließt über die Satzung und deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit; die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Satzung sind insbesondere die weiteren Aufgaben der Vertreterversammlung sowie die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Amtsdauer und die Wahlen der Ausschüsse einschließlich des Wahlverfahrens zu regeln. Die Vertreterversammlung kann die Wahlen der Ausschüsse und das Wahlverfahren in einer besonderen Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, regeln.“

b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 17 angefügt:

„(6) Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, unter denen sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Die Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung haften dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(7) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 vom übrigen Vermögen der Kammer getrennt zu halten. Der Sitz des Sondervermögens ist der Sitz der Versorgungseinrichtung. Die Kammer haftet für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung nur mit dem Sondervermögen. Die sonstigen Verbindlichkeiten der Kammer dürfen nicht aus dem Sondervermögen erfüllt werden.

(8) Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern Abgaben. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, insbesondere der Kreis der Abgabepflichtigen, der die Abgabe begründende Tatbestand, die Bemessungsgrundlagen und der Satz der Abgabe sowie der Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Abgabe. In der Satzung ist auch die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kinderbetreuungszeiten unter Zugrundelegung des jeweiligen Finanzierungsverfahrens der Versorgungseinrichtung zu regeln.

(9) Die Mitglieder haben der Versorgungseinrichtung den für die Festsetzung der Höhe der Abgaben erheblichen Sachverhalt mitzuteilen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie müssen die erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, Bescheinigungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Bescheinigungen über das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen belegen.

(10) Die Versorgungseinrichtung ist befugt, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten einer Vollstreckung (Gebühren, Auslagen) zu erheben.

(11) Die Versorgungseinrichtung gewährt insbesondere folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Witwen- und Witwerrente sowie
4. Halb- und Vollwaisenrente.

Auf die Witwen- und Witwerrente findet § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Ansprüche auf Leistungen der Versorgungseinrichtung können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(12) Wer eine Leistung nach Absatz 11 beantragt oder bezieht, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungseinrichtung der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und

3. Beweismittel zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.

Wer Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Auf Anforderung der Versorgungseinrichtung sind Lebensbescheinigungen vorzulegen. Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wieder herstellen wird. Auf die Grenzen der Mitwirkung ist § 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommt eine Person, die Leistungen nach Absatz 11 beantragt oder bezieht, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Versorgungseinrichtung ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, die Person auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(13) Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Falle des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 116 Abs. 2 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(14) Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ausübt.

(15) Die Versicherungsaufsicht überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebes der Versorgungseinrichtungen und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Dabei hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, dass die Versorgungseinrichtungen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, dass sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in geeigneten Vermögenswerten anlegen, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhalten, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhalten und die Grundlagen ihres Geschäftsplanes erfüllen. Die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen regelt und insbesondere Bestimmungen enthält

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebes,
2. zur Kapitalausstattung,
3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlussprüfung und
6. zu den Aufsichtsbefugnissen.

(16) Für Kammern, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom ... (GVBl. S....) einen Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 fassen, gelten die Absätze 3 bis 15 erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes, wenn nicht innerhalb dieser Zeit eine Versorgungseinrichtung als rechtlich eigenständige Körperschaft des öffentlichen



Rechts errichtet wurde. Innerhalb dieser Zeit gelten die bis zum Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes geltenden Vorschriften.

(17) Die erste Wahl der Vertreterversammlung nach Absatz 5 Satz 3 hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes stattzufinden. In der ersten Sitzung dieser Vertreterversammlung sind der Aufsichtsausschuss und der Verwaltungsausschuss nach Absatz 5 Satz 5 zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bis zum Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes geltenden Vorschriften.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Versorgungskassen“ durch das Wort „Versorgungseinrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Gebührenordnung“ das Wort „Beitragsordnung“, eingefügt und das Wort „Versorgungskassen“ wird durch das Wort „Versorgungseinrichtungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der im öffentlichen Dienst tätigen Kammerangehörigen und“ gestrichen und das Wort „Kammerangehörigen“ wird durch das Wort „Kammermitglieder“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen haben die Kammern über Erteilung, Erlöschen, Rücknahme, Widerruf und Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen umgehend zu unterrichten und Auskunft zu erteilen.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Änderung des § 291 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch umgesetzt, die Vorschriften über die Versorgungseinrichtungen umfassend geändert und eine Regelung zur Verwahrung und Verwaltung von Patientenunterlagen getroffen. Im Einzelnen:

Mit der Einfügung des Absatzes 5 a in § 291 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch das Gesetz zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen vom 22. Juni 2005 haben die Länder die Stellen, die für die Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise und die Bestätigung berufsbezogener Attribute zuständig sind, zu bestimmen. § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfes überträgt diese Aufgaben den Kammern.

Die derzeit geltende Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung von Versorgungseinrichtungen durch die Kammern bietet den Mitgliedern beteiligter Kammern anderer Länder keine gleichberechtigte Teilhabe, engt die Selbständigkeit des Handelns der Versorgungseinrichtungen sehr ein, wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Wesentlichkeitsgebot nur zum Teil gerecht und lässt die Möglichkeit der Errichtung einer selbständigen Versorgungseinrichtung nicht zu.

Die umfassende Änderung des § 4 b des Berliner Kammergesetzes stellt die gleichberechtigte und demokratisch legitimierte Teilhabe der Mitglieder beteiligter Kammern anderer Länder sicher. Darüber hinaus verbessert der Gesetzentwurf die Handlungsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen, indem diesen Teilrechtsfähigkeit zuerkannt, die Organe der Versorgungseinrichtungen gesetzlich geregelt und die gerichtliche sowie außergerichtliche Vertretung zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Organs übertragen wird. Die Vermögensmassen von Kammer und Versorgungseinrichtung werden mit Wirkung für das Außenverhältnis getrennt, um gegenseitige Haftungsrisiken auszuschließen. Außerdem wird dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip dadurch Rechnung getragen, dass die wesentlichen Regelungen zu den Versorgungseinrichtungen gesetzlich geregelt werden, das Gestaltungsrecht der berufsständischen Selbstverwaltung hierdurch jedoch nicht aufgehoben wird; es obliegt weiterhin dem Satzungsgeber, die gesetzlichen Vorgaben des Kammergesetzes in den jeweiligen Satzungen der Versorgungseinrichtungen näher auszugestalten. Schließlich eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen errichten zu können.

Die Regelung des § 4 a Abs. 2 des Gesetzentwurfes sorgt für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich der Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Kammermitglied im Falle einer Praxisaufgabe seiner Verpflichtung aus den Berufsordnungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Patientenunterlagen nicht nachkommt.

### b) Einzelbegründung:

#### Zu Artikel I:

##### 1. Zu § 4 Abs. 1:

###### a) Zu Buchstabe a)

Entsprechend der Vorgabe des durch das Gesetz zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720) eingefügten Absatz 5 a in § 291 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch schafft der Gesetzentwurf die Voraussetzungen für die Einführung eines elektronischen Heilberufsausweises und normiert zugleich die Verpflichtung zur Ausstellung von Bescheinigungen mit einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen des Signaturgesetzes. Die Vorschrift entspricht weitestgehend gesetzlichen Vorschriften in anderen Ländern.

Ohne die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe der elektronischen Heilberufsausweise und die Bestätigung berufsbezogener Attribute würde die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte, die als Schlüsselprojekt der Modernisierung des Gesundheitswesens gesehen wird, scheitern. Der elektronische Heilberufsausweis wird benötigt, um sicher und datenschutzgerecht medizinische Daten auf die elektronische Gesundheitskarte der Patientinnen und Patienten aufzubringen und von dort wieder bedarfsgerecht ablesen zu können. Er ist damit unverzichtbare Voraussetzung für den Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte.

Die Grundfunktionen des Heilberufsausweises sind die Identifikation des Kammermitglieds als Person mit einer professionellen Qualifikation, die Authentifizierung des Kammermitglieds gegenüber dem Heilberufsausweis durch PIN-Eingabe, die Authentifizierung gegenüber der Gesundheitskarte der Patientin oder des Patienten, die Erstellung von digitalen Signaturen sowie die Erzeugung und der Austausch von kryptographischen Schlüsseln für die symmetrische Verschlüsselung beim Datenaustausch. Diese Funktionen werden benötigt, um den Schutz der Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten in angemessener Weise zu gewährleisten.

Die Ärztekammer Berlin lehnt die Übertragung der Aufgaben der Ausgabe elektronischer Heilberufsausweise und der Bestätigung berufsbezogener Attribute ab, da die Kammern nicht die geeigneten Stellen seien.

Die Bedenken der Kammer überzeugen nicht. Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft der Berufsangehörigen sind die Kammern geeignete Stellen für die Ausgabe des Heilberufsausweises, da sie als einzige Institution alle Berufsangehörigen erfassen können. Die Aufgabenübertragung an die Ärztekammer entspricht zudem dem Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer, die Herausgabe eines bundeseinheitlichen elektronischen Arztausweises als gemeinsame Aufgabe aller deutschen Ärztekammern über die Bundesärztekammer zu organisieren.

Die Unterrichts- und Auskunftspflicht der Aufsichtsbehörde bzw. der ihr nachgeordneten Stellen, insbesondere der Approbationsbehörde, gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 stellt sicher, dass die Kammern über Approbationen und Berufserlaubnisse hinreichend informiert sind und so verbindlich die entsprechenden berufsbezogenen Attribute (z. B. „Arzt“, „Zahnarzt“) bestätigen können. Ergänzt wird dieser Informationsfluss durch die Informationen, über die die Kammern selbst verfügen (z. B. Facharztanerkennung durch die Kammer, Approbationen, die von anderen Ländern erteilt wurden).

b) Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Folgeänderungen aufgrund der in Buchstabe a) genannten Neuregelung.

2. Zu § 4 a):

a) Absatz 2

Die Änderung sorgt für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hinsichtlich der Frage, wie zu verfahren ist, wenn das Kammermitglied im Falle einer Praxisaufgabe seiner Verpflichtung aus den einschlägigen Berufsordnungen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Patientenunterlagen nicht nachkommt.

Die Regelung korrespondiert mit dem gesetzlichen Auftrag der Kammern, die Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder zu überwachen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen den Kammern u. a. die Mittel des Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung (vgl. § 4 Abs. 3). Ein solches Mittel stellt die Ersatzvornahme gemäß § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes dar. Danach haben die Kammern die Möglichkeit, auf Kosten des Kammermitglieds einen Dritten mit der ordnungsgemäßen Verwahrung und Verwaltung der Patientenunterlagen zu beauftragen. Sie können die Patientenunterlagen auf Kosten des Kammermitglieds auch in die eigene Verwahrung nehmen und zu diesem Zweck mit anderen Kammern gemeinsame Einrichtungen schaffen.

Eine originäre Aufgabenübertragung auf die Kammern ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

b) Zu Buchstabe b):

Es handelt sich um eine Folgeänderungen aufgrund der in Buchstabe a) genannten Neuregelung.

3. Zu § 4 b):

Zu Buchstabe a):

a) Absatz 2

Neben der bisherigen Regelung, nach der die Kammern unselbständige Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder schaffen können, eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, dass die Delegiertenversammlung einer Kammer mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder, also einer besonders qualifizierten Mehrheit, den Gesetzgeber ersucht, eine selbständige Versorgungseinrichtung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch ein Landesgesetz zu errichten und damit von der Kammer abzukoppeln. Es handelt sich dabei um eine Entweder-Oder-Regelung. Damit ist ausgeschlossen, dass zwei unterschiedlich organisierte Einrichtungen eines Berufsstandes bestehen können.

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die Absätze 3 bis 17 auf eine selbständige Versorgungseinrichtung keine Anwendung finden. Dieser Anwendungsausschluss bedeutet jedoch nicht, dass sich der Gesetzgeber bei der Errichtung einer selbständigen Versorgungseinrichtung nicht an den Grundsätzen der Absätze 3 bis 17 orientieren kann.

b) Absatz 3

Die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung stellt einen grundrechtsrelevanten Eingriff in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes dar und bedarf zu ihrer Rechtmäßigkeit einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten, sind einzubeziehen. Zum Beispiel leisten im Bereich der Apothekerkammer die sog. Pharmaziepraktikantinnen und Pharmaziepraktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung eine nach der Bundes-Apothekerordnung vorgeschriebene praktische Ausbildung von zwölf Monaten ab. Die Ausnahme von der Zwangsmitgliedschaft für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkräfte tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, entspricht der Regelung des § 4 b Abs. 4 des Berliner Kammergesetzes in seiner geltenden Fassung.

c) Absatz 4

Der Absatz regelt die Grundlagen für die Beteiligung der Kammern mehrerer Länder an einer Versorgungseinrichtung und eröffnet verschiedene Möglichkeiten für die rechtstechnische Umsetzung (Anschlusssatzung oder vom Land Berlin abzuschließender Vertrag, also Staatsvertrag). So hat sich z. B. im Jahr 1992 im Rahmen einer Anschlusssatzung die Apothekerkammer des Landes Brandenburg der Berliner Apothekerversorgung angeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt nehmen die Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg an der Versorgung durch die Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Berlin teil.

Um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 8. März 2002, 1 BvR 1974/96, NVwZ 2002, S. 851) Rechnung zu tragen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die angemessene Beteiligung der Kammermitglieder anderer Länder an den Organen der länderübergreifenden Versorgungseinrichtung durch entsprechende Regelungen in der Anschlusssatzung oder dem Staatsvertrag sichergestellt ist, damit die Organentscheidungen hinreichend demokratisch legitimiert sind.

## d) Absatz 5

Der Gesetzentwurf verbessert die Handlungsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen im Rechtsverkehr, indem er sie als Einrichtungen der Kammern belässt, ihnen jedoch Teilrechtsfähigkeit zuerkennt. Hierzu sieht der Entwurf eigene Organe der Versorgungseinrichtungen vor, die sich von der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer demokratisch legitimieren.

Der Verweis auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 stellt sicher, dass die Grundsätze und das Verfahren der Wahl einer Delegiertenversammlung auch auf die Wahl der Vertreterversammlung einer Versorgungseinrichtung entsprechende Anwendung finden. Absatz 5 Satz 5 des Gesetzentwurfes schließt die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Ausschuss der Versorgungseinrichtung einerseits und im Vorstand der Kammer oder einem anderen Organ der Versorgungseinrichtung andererseits aus. Damit wird die Transparenz der Aufgabenerfüllung gewährleistet und das Vertrauen in die Neutralität der Amtsinhaber gestärkt. Außerdem wird die Teilrechtsfähigkeit der Versorgungseinrichtung untermauert.

Gegen den Ausschluss der gleichzeitigen Ausübung des Vorstandsamtes in einer Kammer und der Ausschussmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung durch Absatz 5 Satz 5 wenden sich zwei Kammern. Sie halten das Verbot für sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere aufgrund der Aufgabentrennung von Kammer und Versorgungseinrichtung sei die erstrebte Transparenz und Neutralität der Amtsinhaber hinreichend gewährleistet. Weiterhin verstoße die Regelung gegen die Wahlgrundsätze des Artikels 38 des Grundgesetzes bzw. des Artikels 39 der Verfassung von Berlin. Der vorliegende Ausschluss des passiven Wahlrechts sei weder durch die verfassungsrechtlich legitimen Gründe der Gewaltenteilung und präsidentiellen Neutralität noch durch die Gefahr einer Interessenkollision gerechtfertigt.

Die vorgetragenen Bedenken der Kammern können nicht überzeugen.

Zunächst ist zu beachten, dass es sich nicht um einen Ausschluss des passiven Wahlrechts handelt. Die betroffenen Personen sind lediglich gehalten, sich im Falle der Wahl für eine Funktion, nämlich Vorstandsmitglied der Kammer oder Ausschussmitglied der Versorgungseinrichtung, zu entscheiden.

Zudem finden die allgemeinen Wahlrechtsprinzipien wie der hier betroffene Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Artikel 38 des Grundgesetzes, Artikel 39 der Verfassung von Berlin) auf Selbstverwaltungskörperschaften bei der Gefahr von Interessenkollisionen dann nur eingeschränkt Anwendung, wenn - wie hier - die spezifische Sachaufgabe anstelle der allgemeinen demokratischen Legitimation im Vordergrund steht (vgl. Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 7. Auflage, Art. 38 Rn. 2 a m.w.N.). Bei der Wahl der Ausschussmitglieder der Versorgungseinrichtungen geht es nicht wie bei Parlamentswahlen vorrangig um die demokratische Legitimierung eines Organs, das die Gesamtbürgerschaft repräsentiert. Vielmehr ist eine kompetente und sachverständige Geschäftsführung und Aufsicht der Versorgungseinrichtung sicherzustellen. Insofern ist auch zu bedenken, dass Versorgungseinrichtungen betreffende Sachentscheidungen für die Mitglieder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben und fiskalische Interessen betroffen sein können. Interessenkollisionen können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wäre ein Mitglied des Kammervorstandes gleichzeitig Ausschussmitglied der Versorgungseinrichtung, bestünde die Gefahr, dass berufspolitische Interessen unzulässig vermengt werden. Insbesondere in Zeiten von Wahlen könnten Erfolge und Misserfolge der jeweils anderen Einrichtung für eigene Interessen missbraucht und neutrale Entscheidungen erschwert werden. Die Rechtsordnung geht jedoch von der Grundannahme aus, dass die öffentliche Hand, also auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, sowie die für sie handelnden Organe bei ihrem Handeln allein das öffentliche Interesse an der optimalen Erledigung der übertragenen Aufgaben verfolgen und selbst nicht über spezielle Eigeninteressen verfügen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 9. Auflage, § 20 Rn. 9 a). Die hier getroffene Regelung schließt mögliche sachfremde Einflüsse im Interesse einer optimalen Aufgabenerfüllung aus. Die Mitglieder der jeweiligen Einrichtungen können auf die nötige Distanz zur Sache und die nötige Unbefangenheit vertrauen.

Zu Buchstabe b):

e) Absatz 6

Entsprechend der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Teilrechtsfähigkeit soll die Versorgungseinrichtung nicht mehr gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 des Berliner Kammergesetzes in seiner geltenden Fassung durch zwei Vorstandsmitglieder der Kammer, unter denen sich der Präsident oder der Vizepräsident befinden muss, gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Der Versorgungseinrichtung wird nunmehr ein selbständiges Außenvertretungsrecht durch zwei Mitglieder des eigenen Organs Verwaltungsausschuss eingeräumt. Dies wahrt gleichzeitig das angesichts der finanziell bedeutsamen Geschäfte der Versorgungseinrichtung sinnvolle Vier-Augen-Prinzip.

f) Absatz 7

Der Absatz ist Bestandteil der Vorschriften zur Teilrechtsfähigkeit und stellt die Grundlage zur rechtlichen Trennung der Vermögensmassen von Kammer und Versorgungseinrichtung dar. Das Vermögen der Versorgungseinrichtung wird damit nicht mehr nur wirtschaftlich vom Vermögen der Kammer getrennt sein. Eine Haftung der Versorgungseinrichtung mit ihrem Sondervermögen, das wesentlich aus den Abgaben ihrer Mitglieder besteht, für Verbindlichkeiten der Kammer wird damit ebenso ausgeschlossen sein wie eine Haftung der Kammer für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung.

g) Absatz 8

Der Absatz schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rentenversicherungsabgaben in Form von Pflichtabgaben. Dieser Tatbestand greift nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den Schutzbereich des Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ein. Es obliegt daher dem Gesetzgeber, hierfür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Die nähere Ausgestaltung bleibt der Satzung der Versorgungseinrichtung vorbehalten.

Zudem stellt die Regelung sicher, dass Mutterschutz- und Kinderbetreuungszeiten in der Satzung Berücksichtigung finden.

h) Absatz 9

Die Mitwirkungspflichten der Mitglieder insbesondere im Hinblick auf die Offenlegung der Einkommensverhältnisse werden gesetzlich geregelt, da es sich bei der Auferlegung von Mitwirkungspflichten um einen grundrechtsrelevanten Eingriff handelt und negative Rechtsfolgen für den Fall mangelnder Mitwirkung drohen.

i) Absatz 10

Der Absatz schafft die notwendige gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Mahngebühren, Säumniszuschlägen, Zinsen und Vollstreckungskosten; wegen der Grundrechtsrelevanz ist eine Regelung in der Satzung der Versorgungseinrichtung nicht ausreichend.

j) Absatz 11

Der Absatz regelt die von der Versorgungseinrichtung zu gewährenden Leistungen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und lässt den einzelnen Versorgungseinrichtungen die Möglichkeit der satzungsspezifischen Ergänzung.

Der Verweis auf § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch hat klarstellende Funktion. Danach haben auch Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einen Anspruch auf Witwen- und Witwerrente.

k) Absatz 12

Der Absatz regelt die Mitwirkungspflichten der Mitglieder, die eine Leistung der Versorgungseinrichtung beantragen oder beziehen, und die Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Pflichten. Die Regelungen entsprechen weitgehend den Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

## l) Absatz 13

Der Absatz regelt den gesetzlichen Forderungsübergang auf die Versorgungseinrichtung in den Fällen, in denen die Leistungsgewährung an ein Mitglied schuldhaft durch einen Dritten verursacht wurde (z. B. durch einen Verkehrsunfall).

## m) Absätze 14 und 15

Die Versorgungseinrichtungen unterliegen als Teil der Kammern nicht nur der Staatsaufsicht nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes, sondern - wie bisher - auch der Versicherungsaufsicht. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Berliner Kammergesetzes (§ 4 b Abs. 5 Satz 3) verweist der Gesetzentwurf nicht mehr auf die entsprechende Anwendung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sondern enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Dies stellt gegenüber der derzeitigen Fassung ein sachgerechteres und zudem flexibleres Regelungsinstrument dar.

## n) Absatz 16

Die Regelung stellt sicher, dass Kammern und Gesetzgeber für die Errichtung rechtlich selbständiger Versorgungseinrichtungen ausreichend Zeit haben, bevor die Neuregelungen zu unselbständigen Versorgungseinrichtungen anzuwenden sind.

## o) Absatz 17

Die Regelung gibt den zeitlichen Rahmen für die erste Wahl der Vertreterversammlung der Versorgungseinrichtung gemäß § 4 b Abs. 5 Satz 3 vor und bestimmt, dass die Neuregelungen erst mit der Wahl des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses anzuwenden sind.

## 4. Zu § 10:

## Zu Buchstabe a):

Die Verwendung des Wortes „Versorgungseinrichtungen“ entspricht dem Sprachgebrauch des § 4 b.

## Zu Buchstabe b):

## Zu Doppelbuchstabe aa):

Beitragsordnungen haben tatsächliche und rechtliche Auswirkungen auf die Kammermitglieder. Dies rechtfertigt das Erfordernis der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Zudem unterliegen Beitragsordnungen in zahlreichen anderen Bundesländern ebenfalls der Genehmigungspflicht.

Die Verwendung des Wortes „Versorgungseinrichtungen“ entspricht dem Sprachgebrauch des § 4 b.

## Zu Doppelbuchstabe bb):

Die bisherige Regelung kann keinen Bestand haben, da die besondere Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst tätigen Kammermitglieder dem Wesen der Kammermitgliedschaft und den Aufgaben der Kammern nicht mehr gerecht wird. Die Beitragszahlung stellt eine Verpflichtung an die Gesamtheit der Kammermitglieder dar, um die der Kammer übertragenen Aufgaben mitzufinanzieren. Die unterschiedlichen Aufgaben der Kammer dienen im Ergebnis alle der Sicherung und Verbesserung der Qualität der Leistung der Kammermitglieder. Dieses ist bei der Vielfalt der Tätigkeitsgebiete der Kammermitglieder eine integrative Aufgabe für alle Kammermitglieder, unabhängig davon, ob sie am Patienten, in der Forschung, in der Verwaltung oder der Gerätetechnik tätig sind. Der Wert der Kammermitgliedschaft liegt in der Sicherstellung und Verbesserung der Leistungen der gesamten Kammermitglieder unter den jeweils aktuellen Bedingungen.

Im Rahmen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wird die Bezeichnung „Kammermitglied“ als geschlechtsneutraler Begriff gewählt.

5. Zu § 14 Abs. 5:

Um den Kammern die ordnungsgemäße Wahrnehmung der durch § 4 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfes geregelten Aufgaben zu ermöglichen, sieht der Entwurf eine klarstellende Änderung des § 14 Abs. 5 Satz 2 vor.

Die Unterrichtungspflicht gegenüber den Kammern soll sich danach nicht nur auf die Aufsichtsbehörde erstrecken, sondern auch auf die von ihr bestimmten Stellen, insbesondere die Approbationsbehörde. Außerdem sind die Kammern auch über das Erlöschen einer Approbation (z. B. durch Tod des Kammermitglieds oder durch freiwillige Rückgabe der Approbation) zu unterrichten. Des Weiteren soll mit dem Entwurf sichergestellt sein, dass die Kammern schnell unterrichtet und ihnen bei Bedarf Auskünfte erteilt werden.

Zu Artikel II:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

D. Gesamtkosten:

Gesamtkosten sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg wirkt sich der Gesetzentwurf nicht aus.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung wirkt sich der Gesetzentwurf nicht aus.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.



Berlin, den 02. Mai 2006

Der Senat von Berlin

Karin Schubert  
Bürgermeisterin

Dr. Heidi Knake-Werner  
Senatorin für Gesundheit,  
Soziales und Verbraucherschutz

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<b>Berliner Kammergesetz</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>§ 4 (1) Die Kammern haben die Aufgabe, 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. (...) 5. (...) 6. (...)</p> <p>7. (...) 8. (...)</p>	<p>§ 4 (1) Die Kammern haben die Aufgabe, 1. wie bisher 2. wie bisher 3. wie bisher 4. wie bisher 5. wie bisher 6. wie bisher <u>7. Kammermitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufsrechtliche Zulassung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Bestätigung berufsbezogener Attribute, auszustellen und auszugeben, wobei sie vorhandene Zertifizierungsdiensteanbieter nutzen und mit anderen Kammern in Berlin oder länderübergreifend zusammenarbeiten können.</u> 8. bisher 7. 9. bisher 8.</p>
<p>§ 4 a (1) (...)</p> <p>(2) (...) (3) (...) (4) (...)</p>	<p>§ 4 a (1) wie bisher <u>(2) Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber haben bei Aufgabe ihrer Praxis dafür zu sorgen, dass die nach Absatz 1 Nr. 3 gefertigten Aufzeichnungen und sonstigen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. Kommen die Praxisinhaberinnen und Praxisinhaber dieser Pflicht nicht nach, ist die zuständige Kammer im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung befugt, die Unterlagen zu verwahren und zu verwalten oder durch Dritte verwahren und verwalten zu lassen. Die Kammern können zu diesem Zweck auch gemeinsame Einrichtungen errichten oder nutzen.</u> (3) bisher (2)</p>

	(4) bisher (3) (5) bisher (4)
<p>§ 4 b</p> <p>(1) Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Kammerangehörigen, deren Familien und Hinterbliebene schaffen. Fürsorgeeinrichtungen können auch für die Hinterbliebenen derjenigen Berufsangehörigen geschaffen werden, die bis zur Aufnahme der Tätigkeit dieser Einrichtungen verstorben sind. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.</p> <p>(2) Die Kammern können Versorgungseinrichtungen für ihre Kammerangehörigen und deren Hinterbliebene schaffen, die nur auf versicherungsmathematischer Grundlage unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsverhältnisse errichtet werden dürfen. Mitglieder können auch Personen werden, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten. Das Nähere ist in einer Satzung zu regeln.</p> <p>(3) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können sich einer anderen Versorgungseinrichtung desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufs eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere ist in einer Anschlussatzung zu regeln.</p> <p>(4) Für die im öffentlichen Dienst als Beamte tätigen Kammerangehörigen und diejenigen Kammerangehörigen, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Teilnahme an den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein; das gleiche gilt für Kammerangehörige, die als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind, soweit sie nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und einen Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung oder auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf Grund ihres Anstellungsvertrages oder eines Dienstvertrages haben.</p> <p>(5) Das Vermögen der Versorgungseinrichtungen ist vom übrigen Vermögen der Kammern getrennt zu verwalten (Sondervermögen). Die</p>	<p>§ 4 b</p> <p>(1) wie bisher</p> <p><u>(2) Die Kammern können durch Beschluss der Delegiertenversammlung unselbständige Versorgungseinrichtungen zur Sicherung ihrer Kammermitglieder im Alter, bei Berufsunfähigkeit sowie zur Sicherung ihrer Hinterbliebenen schaffen. Beschließt die Delegiertenversammlung einer Kammer mit einer Mehrheit von vier Fünfteln ihrer Mitglieder, dass die Versorgungseinrichtung rechtlich selbständig sein soll, kann das Land Berlin ersucht werden, durch Gesetz eine Versorgungseinrichtung als rechtlich selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten oder eine bestehende Versorgungseinrichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln; mit der Errichtung oder der Umwandlung entfällt das Recht der jeweiligen Kammer nach Satz 1. Die Absätze 3 bis 17 finden auf eine Versorgungseinrichtung nach Satz 2 keine Anwendung.</u></p> <p><u>(3) Die Kammern können ihre Mitglieder verpflichten, Mitglieder der Versorgungseinrichtungen der Kammern zu werden. Dies gilt auch für Personen, die, ohne Kammermitglied zu sein, einen gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienst ableisten. Für die im öffentlichen Dienst als beamtete Dienstkraft tätigen Kammermitglieder und diejenigen Kammermitglieder, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe im Land Berlin nicht ausüben, darf die Mitgliedschaft in den Versorgungseinrichtungen nicht zwingend sein.</u></p> <p><u>(4) Die Kammern können durch Anschlussatzung, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist, oder durch vom Land Berlin abzuschließenden Vertrag Angehörige anderer Kammern desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sich einer anderen Versorgungseinrichtung desselben Berufs mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufs eine gemeinsame unselbständige Versorgungseinrichtung schaffen. Die</u></p>

Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die die insoweit zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ausübt. Die §§ 11, 11 a, 13, 13 d Nr. 6, die §§ 14, 54, 54 a, 54 d, 55, 55 a, 57 bis 59, 81, 81 a, 82, 83 und 86 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) geändert worden ist, sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Beteiligung aller Mitglieder an den Organen der Versorgungseinrichtung, entsprechend dem Anteil der Mitglieder aus den beteiligten Kammerbereichen an der Gesamtmitgliederzahl der Versorgungseinrichtung, muss durch entsprechende Regelungen in der Anschlussatzung oder in dem Vertrag sichergestellt sein. Der Anteil der Beteiligung ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am Anfang der Amtsperiode der Vertreterversammlung festzulegen. Die beteiligten Kammerbereiche müssen durch mindestens ein Mitglied in der Vertreterversammlung vertreten sein.  
(5) Die Versorgungseinrichtung hat folgende Organe:

1. die Vertreterversammlung,
2. den Verwaltungsausschuss als geschäftsführendes Organ und
3. den Aufsichtsausschuss als Aufsicht führendes Organ.

Die Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die der Versorgungseinrichtung angehören müssen. Sie werden von der Delegiertenversammlung der jeweiligen Kammer aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 bis 5 entsprechend. Der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden und der Versorgungseinrichtung angehören müssen, jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder eines anderen Organs der Versorgungseinrichtung oder des Vorstandes der jeweiligen Kammer sein dürfen. Die Vertreterversammlung beschließt über die Satzung und deren Änderungen mit Zweidrittelmehrheit; die Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Satzung sind insbesondere die weiteren Aufgaben der Vertreterversammlung sowie die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Amtsdauer und die Wahlen der Ausschüsse einschließlich des Wahlverfahrens zu regeln. Die Vertreterversammlung kann die Wahlen der Ausschüsse und das Wahlverfahren in einer besonderen Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, regeln.

(6) Die Versorgungseinrichtung kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

	<p><u>Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses, unter denen sich die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befinden muss. Die Mitglieder der Organe der Versorgungseinrichtung haften dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u></p> <p><u>(7) Das Vermögen der Versorgungseinrichtung ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 vom übrigen Vermögen der Kammer getrennt zu halten. Der Sitz des Sondervermögens ist der Sitz der Versorgungseinrichtung. Die Kammer haftet für Verbindlichkeiten der Versorgungseinrichtung nur mit dem Sondervermögen. Die sonstigen Verbindlichkeiten der Kammer dürfen nicht aus dem Sondervermögen erfüllt werden.</u></p> <p><u>(8) Die Versorgungseinrichtung erhebt von ihren Mitgliedern Abgaben. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, insbesondere der Kreis der Abgabepflichtigen, der die Abgabe begründende Tatbestand, die Bemessungsgrundlagen und der Satz der Abgabe sowie der Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Abgabe. In der Satzung ist auch die Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kinderbetreuungszeiten unter Zugrundelegung des jeweiligen Finanzierungsverfahrens der Versorgungseinrichtung zu regeln.</u></p> <p><u>(9) Die Mitglieder haben der Versorgungseinrichtung den für die Festsetzung der Höhe der Abgaben erheblichen Sachverhalt mitzuteilen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Sie müssen die erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die Einkommensverhältnisse durch Vorlage von Einkommensteuerbescheiden, Bescheinigungen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder Bescheinigungen über das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen belegen.</u></p> <p><u>(10) Die Versorgungseinrichtung ist befugt, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten einer Vollstreckung (Gebühren, Auslagen) zu erheben.</u></p> <p><u>(11) Die Versorgungseinrichtung gewährt insbesondere folgende Leistungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>1. Altersrente,</u></li><li><u>2. Berufsunfähigkeitsrente,</u></li><li><u>3. Witwen- und Witwerrente sowie</u></li><li><u>4. Halb- und Vollwaisenrente.</u></li></ol>
--	---

	<p><u>Auf die Witwen- und Witwerrente findet § 46 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung. Ansprüche auf Leistungen der Versorgungseinrichtung können nicht abgetreten oder verpfändet werden.</u></p> <p><u>(12) Wer eine Leistung nach Absatz 11 beantragt oder bezieht, hat</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungseinrichtung der Erteilung der erforderlichen Auskunft durch Dritte zuzustimmen,</u></li> <li><u>2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen und</u></li> <li><u>3. Beweismittel zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage durch Dritte zuzustimmen.</u></li> </ol> <p><u>Wer Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Untersuchungsmaßnahmen und Begutachtungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Auf Anforderung der Versorgungseinrichtung sind Lebensbescheinigungen vorzulegen. Wer wegen Berufsunfähigkeit Leistungen beantragt oder bezieht, soll sich auf Verlangen der Versorgungseinrichtung einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Verbesserung des Gesundheitszustandes herbeiführen und den Eintritt einer Berufsunfähigkeit verhindern oder die Berufsfähigkeit wieder herstellen wird. Auf die Grenzen der Mitwirkung ist § 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommt eine Person, die Leistungen nach Absatz 11 beantragt oder bezieht, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Versorgungseinrichtung ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind, die Person auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden und ihrer Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.</u></p> <p><u>(13) Hat die Versorgungseinrichtung aufgrund eines Schadensereignisses Leistungen an ein Mitglied der Versorgungseinrichtung zu</u></p>
--	---

erbringen, geht ein Anspruch des Mitglieds auf Ersatz des Schadens bis zur Höhe der erbrachten Versorgungsleistungen auf die Versorgungseinrichtung über. Dies gilt auch für einen Anspruch auf Ersatz des Beitragsausfalls mit Ausnahme desjenigen Zeitraumes, für den Lohnfortzahlung oder sonstige der Beitragspflicht unterliegende Leistungen erbracht werden. Durch die Berücksichtigung rentenrechtlicher Zeiten im Falle des schadensbedingten Eintritts einer Berufsunfähigkeit wird ein Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 116 Abs. 2 bis 7 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und der §§ 399 bis 404 und 412 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(14) Die Versorgungseinrichtungen unterliegen der Versicherungsaufsicht, die die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung ausübt.

(15) Die Versicherungsaufsicht überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebes der Versorgungseinrichtungen und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Dabei hat die Versicherungsaufsicht darauf zu achten, dass die Versorgungseinrichtungen jederzeit in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern zu erfüllen, dass sie ausreichende versicherungstechnische Rücklagen bilden, ihr Vermögen in geeigneten Vermögenswerten anlegen, die kaufmännischen Grundsätze hinsichtlich Verwaltung, Rechnungslegung und Kontrolle einhalten, eine ausreichende Kapitalausstattung vorhalten und die Grundlagen ihres Geschäftsplanes erfüllen. Die für das Versicherungswesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die nähere Ausgestaltung dieser Geschäftsführungs- und Aufsichtsgrundsätze der Versorgungseinrichtungen regelt und insbesondere Bestimmungen enthält

1. zu den Grundlagen des Geschäftsbetriebes,
2. zur Kapitalausstattung,
3. zur Vermögensanlage,
4. zur Rechnungslegung und Berichterstattung,
5. zur Jahresabschlussprüfung und

	<p><u>6. zu den Aufsichtsbefugnissen.</u>  <u>(16) Für Kammern, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes vom ... (GVBl. S....) einen Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 fassen, gelten die Absätze 3 bis 15 erst nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes, wenn nicht innerhalb dieser Zeit eine Versorgungseinrichtung als rechtlich eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurde. Innerhalb dieser Zeit gelten die bis zum Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes geltenden Vorschriften.</u>  <u>(17) Die erste Wahl der Vertreterversammlung nach Absatz 5 Satz 3 hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes stattzufinden. In der ersten Sitzung dieser Vertreterversammlung sind der Aufsichtsausschuss und der Verwaltungsausschuss nach Absatz 5 Satz 5 zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bis zum Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Kammergesetzes geltenden Vorschriften.</u></p>
<p>§ 10  (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über  die Hauptsatzung,  die Wahlordnung,  die Geschäftsordnung,  die Meldeordnung,  die Beitragsordnung,  die Gebührenordnung,  die Schlichtungsordnung,  die Berufsordnung,  die Weiterbildungsordnung,  die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungskassen,  die Satzung der Ethikkommission,  die Satzung der Lebendspendekommission.  (2) Hauptsatzung, Wahlordnung, Meldeordnung, Gebührenordnung, Schlichtungsordnung, Berufsordnung und Weiterbildungsordnung, die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und Versorgungskassen, die Satzung der Ethikkommission sowie die Satzung der Lebendspendekommission bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Beitragsordnung sind die besonderen Verhältnisse der im öffentlichen Dienst tätigen</p>	<p>§ 10  (1) Die Delegiertenversammlung beschließt über  die Hauptsatzung,  die Wahlordnung,  die Geschäftsordnung,  die Meldeordnung,  die Beitragsordnung,  die Gebührenordnung,  die Schlichtungsordnung,  die Berufsordnung,  die Weiterbildungsordnung,  die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und <u>Versorgungseinrichtungen</u>,  die Satzung der Ethikkommission,  die Satzung der Lebendspendekommission.  (2) Hauptsatzung, Wahlordnung, Meldeordnung, Beitragsordnung, Gebührenordnung, Schlichtungsordnung, Berufsordnung und Weiterbildungsordnung, die Errichtung von Fürsorgeeinrichtungen und <u>Versorgungseinrichtungen</u>, die Satzung der Ethikkommission sowie die Satzung der Lebendspendekommission bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. In der Beitragsordnung sind die besonderen Verhältnisse derjenigen <u>Kammermitglieder</u>,</p>



<p>Kammerangehörigen und derjenigen Kammerangehörigen, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe nicht oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe nicht oder nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben, angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 14  (1) (...)  (2) (...)  (3) (...)  (4) (...)  (5) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde und den von ihr bestimmten Stellen nach näherer Vereinbarung die für statistische Zwecke erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Aufsichtsbehörde hat die Kammern über Erteilung, Rücknahme, Widerruf und Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen zu unterrichten.</p>	<p>§ 14  (1) wie bisher  (2) wie bisher  (3) wie bisher  (4) wie bisher  (5) Jede Kammer hat der Aufsichtsbehörde und den von ihr bestimmten Stellen nach näherer Vereinbarung die für statistische Zwecke erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Aufsichtsbehörde oder <u>die von ihr bestimmten Stellen haben</u> die Kammern über Erteilung, <u>Erlöschen</u>, Rücknahme, Widerruf und Ruhen von Approbationen und Berufserlaubnissen <u>umgehend</u> zu unterrichten <u>und Auskunft zu erteilen</u>.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Sozialgesetzbuch Erstes Buch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 821)

### § 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

2. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1720)

### § 291 a Elektronische Gesundheitskarte

...

(5a) Die Länder bestimmen entsprechend dem Stand des Aufbaus der Telematikinfrastruktur

1. die Stellen, die für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise zuständig sind, und
2. die Stellen, die bestätigen, dass eine Person
  - a) befugt ist, einen der von Absatz 4 Satz 1 erfassten Berufe im Geltungsbereich dieses Gesetzes auszuüben oder, sofern für einen der in Absatz 4 Satz 1 erfassten Berufe lediglich die Führung der Berufsbezeichnung geschützt ist, die Berufsbezeichnung zu führen oder
  - b) zu den sonstigen Zugriffsberechtigten nach Absatz 4 gehört.

Die Länder können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 gemeinsame Stellen bestimmen. Entfällt die Befugnis zur Ausübung des Berufs, zur Führung der Berufsbezeichnung oder sonst das Zugriffsrecht nach Absatz 4, hat die jeweilige Stelle nach Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 die herausgebende Stelle in Kenntnis zu setzen; diese hat unverzüglich die Sperrung der Authentifizierungsfunktion des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises zu veranlassen.

3. Sozialgesetzbuch Sechstes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269)

§ 46 Witwenrente und Witwerrente

...

(4) Für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. Der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.

4. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

...

(2) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht der auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Anspruch auf Ersatz eines Schadens durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Geschädigten begrenzt, geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vmhundertersatz entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches werden.

(4) Stehen der Durchsetzung der Ansprüche auf Ersatz eines Schadens tatsächliche Hindernisse entgegen, hat die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten und seiner Hinterbliebenen Vorrang vor den übergegangenen Ansprüchen nach Absatz 1.

(5) Hat ein Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe auf Grund des Schadensereignisses dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen keine höheren Sozialleistungen zu erbringen als vor diesem Ereignis, geht in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 der Schadenersatzanspruch nur insoweit über, als der geschuldete Schadenersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(6) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- (7) Haben der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen von dem zum Schadenersatz Verpflichteten auf einen übergegangenen Anspruch mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe Leistungen erhalten, haben sie insoweit dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe die erbrachten Leistungen zu erstatten. Haben die Leistungen gegenüber dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe keine befreiende Wirkung, haften der zum Schadenersatz Verpflichtete und der Geschädigte oder dessen Hinterbliebene dem Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe als Gesamtschuldner.
5. Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039)

#### § 10 Ersatzvornahme

Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde einen anderen mit der Vornahme der Handlung auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.